

Stadt Fröndenberg

245 60

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 der Stadt Fröndenberg für den Bereich „Westicker Heide“, gegenüber dem neuen Krankenhaus zwischen den Straßen „Jägertal“, „Westicker Heide“ und „Hirschberg“

Der Regierungspräsident Arnberg hat mit Verfügung vom 16. 10. 1981 – Az.: 35.2.1–2.4 – den Bebauungsplan Nr. 58 der Stadt Fröndenberg wie folgt genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich den vom Rat der Stadt Fröndenberg am 15. Juli 1981 als Satzung beschlossenen planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 58 „Westicker Heide“ mit folgenden Auflagen und folgenden Maßgaben:

Auflage 1

Die Darstellung der Sichtdreiecke im Bebauungsplan ist in die Legende zu übernehmen. Zugleich ist bei der textlichen Erläuterung der Sichtdreiecke in der Legende zu ergänzen „... gemäß § 9 (1) Nr. 10 BBauG“.

Auflage 2

In die Legende ist noch die Erklärung der im Bebauungsplan vorkommenden Abkürzung „SG“ aufzunehmen.

Maßgabe 1

Die Flächen für Stellplätze und Garagen sind gemäß § 9 (1) Nr. 22 festzusetzen.

Maßgabe 2

Die 18 Gemeinschaftsgaragen westlich der Planstraße A sind noch bestimmten Grundstücken zuzuordnen.

Arnberg, 16. Oktober 1981

Der Regierungspräsident

Az.: 35.2.1–2.4
Im Auftrag
gez. Meinke

Zu den in der Genehmigung enthaltenen Maßgaben wurde ein eingeschränktes Beteiligungsverfahren gemäß § 2 a (7) BBauG durchgeführt. In diesem Verfahren sind keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht worden.

Den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen und Maßgaben ist der Rat der Stadt Fröndenberg gefolgt und hat am 24. März 1982 einen entsprechenden Beitrittsbeschluß gefaßt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BBG I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Fröndenberg, Bahnhofstraße 2, 5758 Fröndenberg, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Veröffentlichung des Bebauungsplanes, nach § 155 a BBauG unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden ist.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung über die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 58 der Stadt Fröndenberg liegt ab sofort nebst Begründung im Bauamt der Stadt Fröndenberg, Im Stift 4, 5758 Fröndenberg, Zimmer 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

Fröndenberg, 6. Mai 1982

Westermann
Bürgermeister